

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen

Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

Anmerkung: Zur Tilgungsfrist bei einer bis zum 4. 5. 1977 ausgesprochenen Arbeitserziehung oder Hinweisung in ein Jugendhaus vgl. § 7 des 2. St AG. Fr lautet:

„(1) Die Frist für die Tilgung im Strafregister beträgt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Einweisung in ein Jugendhaus zwei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß 8 249 Abs. 1 des Strafgesetzbuches drei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß 8249 Abs. 3 des Strafgesetzbuches fünf Jahre.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder dem Erlaß der Strafolgenden Tag.“

§ 28

Tilgung bei Verurteilung

auf Bewährung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem Verurteilten für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeit abgelaufen ist.

(2) Ist bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichen erkannt wurde.

§ 29

Tilgung der Zusatzstrafen

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30

Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

(1) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die endgültige Einstellung des Verfahrens getilgt wird, beträgt drei Jahre.

Ist die Strafverfolgung bereits früher verjährt, endet die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 31

Mehrere Eintragungen

(1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.

(2) Die Dauer der Tilgungsfristen bei mehr als einer Freiheitsstrafe bestimmt sich nach der Höhe aller Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

1. Strafen mit Freiheitsentzug, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;
2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.

Anmerkung: Zum Beginn der Tilgungsfrist bei einer bis zum 4.5. 1977 ausgesprochenen Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus vgl. 8 7 Abs. 2 des 2. StAG (abgedr. als Anm. zu 8 27 StRG)